

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Qualitätssicherung Team 1
Europa-Allee 90
60486 Frankfurt

Akupunktur

Antrag auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten (GOP 30790 und 30791 EBM)

Grundlagen:

- Ø Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung in Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ und in Anlage II „Methoden, die nicht als vertragsärztliche Leistungen zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden dürfen“: Akupunktur vom 18.04.2006/19.09.2006
- Ø Qualitätssicherungsvereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten nach § 135 Abs. 2 SGB (Qualitätssicherungsvereinbarung Akupunktur)

Qualitätssicherung
Team 1

Bianca Knaus
Anna Sophie Zebi
Merhawi Tewolde
Elena Schleinig
Tel 069 24741-7216
Fax 069 24741-68819
qs.fb1.9@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt
Postfach 15 02 04 | 60062 Frankfurt
www.kvhessen.de

Hinweis: In diesem Formular gelten grammatikalisch maskuline oder feminine Personenbezeichnungen jeweils gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Bitte füllen Sie den Antrag möglichst vollständig und in Druckbuchstaben aus. Sie erleichtern uns damit die Antragsbearbeitung. Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Bei Fragen helfen wir Ihnen gerne weiter.

Allgemeine Angaben

Persönliche Angaben

Name, Vorname, Titel _____ LANR _____

Privatanschrift _____

_____ 7 _____ : _____

Geburtsdatum: _____ Datum der Approbation: _____

Angaben zur Tätigkeit

Beginn oder geplante Aufnahme der Tätigkeit:

- Vertragliche Tätigkeit **beantragt** am _____
für folgende Fachrichtung: _____
- Aufnahme der Tätigkeit **geplant zum** _____
- Tätigkeit aufgenommen am _____

Beginn der beantragten Abrechnungsgenehmigung:

- Ab dem Datum, zu dem die Antragsunterlagen vollständig bei der KV Hessen vorliegen. Eine rückwirkende Genehmigung kann nicht erteilt werden.
- Zu einem späteren Datum _____

Art der Tätigkeit¹:

- Vertragsarzt in Einzelpraxis Gemeinschaftspraxis MVZ Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

- Angestellter Arzt

in Praxis/BAG _____ BSNR _____
 Name des anstellenden Arztes

in MVZ _____ BSNR _____
 Name des MVZ

- Ermächtigter Arzt _____ BSNR _____
 Name der Einrichtung

- Instituts-
Ermächtigung _____ BSNR _____
 Name des Instituts und des verantwortlichen Leiters

- Sicherstellungs-
Assistent _____ BSNR _____
 Name des anstellenden Arztes **oder** des anstellenden MVZ mit Angabe des zu vertretenden Arztes

Ort(e) der Tätigkeit²:

Anschrift Standort _____ BSNR _____

Anschrift Standort _____ BSNR _____

Anschrift Standort _____ BSNR _____

Bei weiteren Standorten bitte dem Antrag gesonderte Aufstellung als Anlage beifügen.

¹ Anträge genehmigungspflichtiger Leistungen für angestellte Ärzte sind auch vom anstellenden Arzt bzw. vom Leiter des MVZ zu unterschreiben.

² Der Eintrag der entsprechenden Betriebs- und Nebenbetriebsstättennummer ist für die Antragstellung nicht zwingend erforderlich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Abrechnungsgenehmigung erst nach Erteilung der entsprechenden Betriebs- und/oder Nebenbetriebsstättennummer erfolgen kann.

Fachliche Qualifikation

Der Kassenärztlichen Vereinigung sind zum Nachweis über die Erfüllung der festgelegten Anforderungen an die fachliche Befähigung für die Durchführung von Akupunkturleistungen Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung Akupunktur vorzulegen.

Folgende Unterlagen sind beigelegt (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Nachweis über die Teilnahme an einer Zusatz-Weiterbildung "Akupunktur" gemäß den Vorgaben im Abschnitt C: Zusatz-Weiterbildung der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer. (Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung/Zusatzweiterbildung „Akupunktur“ einer Ärztekammer)
- Nachweis (Bescheinigungen) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung gemäß den Vorgaben des Curriculums Psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer (80 Stunden-Curriculum „Kern (Basis) Veranstaltung“)
- Nachweis (Bescheinigungen) über die Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer.

Räumliche und apparative Voraussetzungen

Die Durchführung der Akupunktur erfolgt in separaten, abgeschlossenen Räumen mit Liegen (ein Liegeplatz je abtrennbarer Behandlungseinheit) unter Verwendung steriler Einmalnadeln.

- Betriebsstättennummer:** _____ ja nein
- Nebenbetriebsstättennummer:** _____ ja nein
- Nebenbetriebsstättennummer:** _____ ja nein

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Akupunktur-Kommission die an meine Praxis gestellten Anforderungen überprüfen kann (§ 7 der Qualitätssicherungsvereinbarung).

Diese Einverständniserklärung gilt für alle Betriebsstätten, für die eine Genehmigung beantragt wird. ja nein

Anforderungen an die Durchführung und an die Dokumentation

Die Durchführung der Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten ist an folgende Maßgaben gebunden:

1. Festlegung einer Symptomatik beziehungsweise Diagnose nach Anlage I Nr. 12 der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung des Gemeinsamen Bundesausschusses.
2. Überprüfung, dass vor der Akupunktur ein mindestens sechsmonatiges ärztlich dokumentiertes Schmerzintervall vorliegt.
3. Erstellung bzw. Überprüfung eines inhaltlich und zeitlich gestaffelten Therapieplans unter Einbeziehung der Akupunktur im Rahmen eines schmerztherapeutischen Gesamtkonzepts unter Beurteilung der bisher gegebenenfalls durchgeführten Maßnahmen und der bestehenden Therapieoptionen.

4. Durchführung einer standardisierten fallbezogenen Eingangserhebung (Eingangsdagnostik) zur Schmerzevaluation mit den Parametern Lokalisation des Hauptschmerzes an der Lendenwirbelsäule bzw. am betroffenen Kniegelenk, Schmerzdauer, Schmerzstärke, Schmerzhäufigkeit, Beeinträchtigung der Alltagstätigkeiten durch den Schmerz, Beeinträchtigung der Stimmung durch den Schmerz.
5. Durchführung einer standardisierten Verlaufserhebung (Verlaufsdokumentation) bei Abschluss der Behandlung mit den Dimensionen Lokalisation der Hauptschmerzes an der Lendenwirbelsäule bzw. am betroffenen Kniegelenk, Zufriedenheit der Schmerzbehandlung, Stärke des Hauptschmerzes, Schmerzhäufigkeit, Beeinträchtigung der Alltagstätigkeiten durch den Schmerz, Beeinträchtigung der Stimmung durch den Schmerz.
6. Regelmäßige Teilnahme (mindestens 4mal im Jahr) an Fallkonferenzen bzw. Qualitätszirkeln zum Thema „chronische Schmerzen“, wobei mindestens einmal im Jahr Fälle behandelter Patienten vorzustellen sind. Folgende Anforderungen sind dabei zu erfüllen:
 - a. mindestens zwei Teilnehmer müssen über eine Genehmigung nach dieser Vereinbarung verfügen,
 - b. Vertreter verschiedener Fachgebiete sollen an den Sitzungsteilnehmen.

Die regelmäßige Teilnahme an Fallkonferenzen bzw. Qualitätszirkeln ist zu dokumentieren (Datum, Teilnehmer, Themen, gegebenenfalls vorgestellte Fälle). Die Teilnahmebestätigungen sind der Kassenärztlichen Vereinigung in jährlichen Abständen – erstmalig ein Jahr nach Erteilung der Genehmigung – vorzulegen.

7. Die Akupunktur bei chronischen Schmerzen
 - der Lendenwirbelsäule erfolgt mit jeweils bis zu 10 Sitzungen innerhalb von maximal sechs Wochen und in begründeten Ausnahmefällen mit bis zu 15. Sitzungen innerhalb von maximal 12 Wochen, jeweils mindestens 30 Minuten Dauer, mit jeweils 14 – 20 Nadeln;
 - in mindestens einem Kniegelenk erfolgt mit jeweils bis zu 10 Sitzungen innerhalb von maximal sechs Wochen und in begründeten Ausnahmefällen mit bis zu 15 Sitzungen innerhalb von maximal 12 Wochen, jeweils mindestens 30 Minuten Dauer, mit jeweils 7 - 15 Nadeln je behandeltem Knie.

Eine erneute Behandlung kann frühestens 12 Monate nach Abschluss der Akupunkturbehandlung erfolgen (Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung in Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden“ und Anlage II „Methoden, die nicht als vertragsärztliche Leistungen zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden dürfen“: Akupunktur (Beschluss vom 18.04.2006/19.09.2006 - § 1 letzter Absatz).

Erklärungen und Hinweise

Mir ist bekannt, dass

- c ab Erteilung der Genehmigung die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme (mindestens viermal im Jahr) an Fallkonferenzen beziehungsweise Qualitätszirkeln zum Thema „chronische Schmerzen“ besteht, wobei mindestens einmal im Jahr behandelte Patienten vorzustellen sind. Die Teilnahmebestätigungen sind der KV Hessen in regelmäßigen Abständen – erstmalig ein Jahr nach Erteilung der Genehmigung – vorzulegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Vereinbarung).
- c Die Kassenärztliche Vereinigung die zuständigen Kommissionen beauftragen können, die Abrechnungsunterlagen sowie die organisatorischen Gegebenheiten in der Arztpraxis daraufhin zu überprüfen, ob sie

